



BEBAUUNGSPLAN
'ANBINDUNG DER ORTSLAGE
HARGESHEIM AN DIE KREISSTRAÙE 49'

Ortsgemeinde Guldenthal

SATZUNGSTEXT

Stand: Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 26.08.2025

<u>Inhalt:</u>	<i>Seite</i>
I. Rechtsgrundlagen	2
II. Textliche Festsetzungen.....	3
1. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	3
III. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen / Vermerke	7
IV. Hinweise und Empfehlungen (ohne Festsetzungscharakter).....	8
V. Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen	12



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18
E-Mail: info@doerhoefer-planung.de
Internet: www.doerhoefer-planung.de

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz** (KAnG) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Landesnaturschutzgesetz** (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- **Landesbodenschutzgesetz** (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz** (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- **Landesstraßengesetz** für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- **Landesnachbarrechtsgesetz** für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB)

1.1. **Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

in Verbindung mit

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1.1. Ausbildung der Entwässerungsanlagen

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. Nr. 20 BauGB festgesetzten Entwässerungsanlagen sind möglichst (soweit die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse der Entwässerungskonzeption dies zulassen) als flache Gräben bzw. Mulden naturnah auszubilden und durch eine fachgerechte Ansaat zu begrünen.

Standortgerechte Pflanzungen in Form von hochstämmigen Einzelbäumen und Strauchgruppen aus Arten der beigefügten Pflanzenliste in den Randbereichen der funktionstechnisch erforderlichen Flächen sowie weitere Details der Ausgestaltung der Fläche sind abschließend in Abstimmung mit den Wasserfachbehörden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens festzulegen, wobei aus wasserwirtschaftlichen Gründen auch von den vorstehend erläuterten Maßnahmen abgewichen werden kann.

1.2 **Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2.1 Öffentliche Grünflächen

Auf den als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsbegleitgrün' festgesetzten Flächen sind Teilbefestigungen am unmittelbaren Verkehrsflächenrand allenfalls in wassergebundener Form zulässig (Bankettstreifen). Darüber hinaus sind die Flächen unbefestigt zu belassen und durch eine fachgerechte Ansaat mit gebietsheimischem standortgerechtem Regio-Saatgut zu begrünen.

Zulässig sind außerdem Modellierungen von Mulden zur Aufnahme, Rückhaltung und Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser sowie Pflanzungen, soweit diese mit den landesnachbarrechtlichen Vorgaben (insbesondere mit den in den §§ 44-§ 46 LNRG geregelten Abständen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen) vereinbar sind.

1.3 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

1.3.1 Umweltfreundliche Beleuchtung

In Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet zur Beleuchtung mit Mastleuchten nur (möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte) LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil im Spektrum zwischen 2.000 bis 3.000 Kelvin Farbtemperatur) zulässig sind, sofern dem keine technischen Regeln entgegenstehen.

Abstrahlungen sämtlicher Beleuchtungen in nicht notwendig auszuleuchtende Bereiche oder in den Himmel sind zu vermeiden (bspw. durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und durch zielgerichtete Projektionen).

Lampen und Leuchten dürfen somit nur von oben nach unten strahlen; Kugelleuchten o. ä. sind somit – mit Ausnahme von Pollerleuchten oder vergleichbare Leuchten, die in Höhen von maximal 1,20 m platziert sind und der funktional notwendigen Ausleuchtung dienen - nicht zulässig.

Die Beleuchtungsdauer und die Lichtstärke sind auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken.

1.3.2 Fläche für Kompensationsmaßnahmen südöstlich der Planstraße und südwestlich der K 49

Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flurstück 82 in Flur 28 der Gemarkung Heddesheim; Parzellengröße: ca. 21.012 qm) ist eine extensiv zu pflegende, möglichst blütenreiche und insektenfreundliche Wiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten, die punktuell mit standortgerechten Einzelbäumen überstellt wird.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Biotopkomplexes mit Lebensraumqualität für möglichst viele Arten und klimaökologisch positiven Effekten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

a. Herstellung Grünland:

Die extensiv zu pflegenden Grünlandflächen sind durch Ansaat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut gemäß den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., 2014) herzustellen. Sollte eine Verfügbarkeit des Mahdgutes nachweislich nicht gegeben sein, kann alternativ die Einsaat einer blütenreichen Regio-Saatgutmischung aus der Herkunftsregion 9 - "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" - bzw. dem Produktionsraum 6 - "Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrhein und angrenzend" (gemäß der Gebietseinteilung des Arbeitskreises "Regiosaatgut" der Universität Hannover) erfolgen.

Die Ansaat sollte möglichst im Zeitraum von Februar bis Mai oder Ende August bis Anfang Oktober erfolgen.

b. Überstellung mit Bäumen

Auf der Fläche sind 59 standortgerechte Laubbäume aus der in Abschnitt V. aufgeführten Pflanzenliste in lockerer Anordnung fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Bäume müssen zu dem südöstlich folgenden Wirtschaftsweg (Flst. 112 in Flur 89 der Gemarkung Bad Kreuznach), zum nordöstlich folgenden geplanten Rad- und Gehweg, zur südwestlich folgenden Landwirtschafts-Parzelle 81 (Flur 28, Gemarkung Heddesheim) sowie zum nordwestlich folgenden Fahrbahnrand der Planstraße einen Abstand von mindestens 6 Metern aufweisen.

Zum Fahrbahnrand der K 49 sind mindestens 8 m Abstand mit den Bäumen zu wahren. Grundsätzlich sind bei allen Pflanzungen die Sicherheitsabstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zur Kreisstraße einzuhalten. Die Detailplanung ist daher auch frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM) abzustimmen.

c. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Die Pflegearbeiten der Gehölzpflanzung erfolgen gemäß DIN 18916 und 18919 und umfassen im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zwei Pflegegänge pro Pflegejahr und beinhalten das Freihalten der Baumscheiben von Bewuchs, das Wässern der Pflanzungen, den Ersatz bei Ausfall, die Kontrolle und das Nachbessern der Pfähle und Bindungen, ggf. das Lockern zu enger Bindungen. Kontrolle auf Schädlingsbefall. Je nach gewählter Baumart ist ggf. in den ersten ca. 5-10 Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt, bei Obstbäumen in der Ertragsphase in drei- bis fünfjährigem Turnus zudem ein Erhaltungsschnitt vorzunehmen.
- Mahd des Grünlandes in den ersten 5 Jahren zunächst 2 x pro Jahr in der zweiten Junihälfte, zweite etwa ab der zweiten Augushälfte, ab dem 6. Jahr 1 x pro Jahr Ende August / Anfang September, ggf. Durchführung von Schröpfungsschnitten zur Verdrängung von unerwünschten einjährigen Kräutern und Gräsern. Bei jeder Mahd sind alternierend Altgrasinseln auf mindestens ca. 15-25% zu belassen.
- Abtransport des Mahdgutes zur Aushagerung der Fläche.
- Verzicht auf Düngung und Biozide (Herbizide, Insektizide, Fungizide etc.).

[Zu dieser Fläche siehe auch Hinweise in Ziffer 11 des Abschnitts IV.]

1.3.3 Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilflächen im Randbereich der Planstraße

Auf den in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen im Randbereich der Planstraße (drei Teilflächen außerhalb der unter Ziffer 1.3.2 festgesetzten Fläche) sind extensiv zu pflegende, möglichst blütenreiche und insektenfreundliche Wiesenflächen herzustellen und dauerhaft zu erhalten, die punktuell mit standortgerechten Einzelbäumen überstellt werden.

a. Herstellung Grünland:

Die extensiv zu pflegenden Grünlandflächen sind gemäß den oben (unter Ziffer 1.3.2, Buchstabe a.) erläuterten Vorgaben herzustellen und zu unterhalten.

b. Überstellung mit Bäumen

Auf den Flächen sind standortgerechte Laubbäume aus der in Abschnitt V. aufgeführten Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

Folgende Mengen sind zu pflanzen:

- auf der nördlichen der drei Teilflächen (südlich der Kreisstraße und westlich des neu geplanten Knotenpunktes, jedoch nur außerhalb des freizuhaltenden Sichtfeldes) 2 Bäume;
- auf der mittleren der drei Teilflächen (östlich der Planstraße auf der bisherigen Wegeparzelle 85, nordöstlich der verbleibenden Wegeparzelle 84) 6 Bäume;
- auf der südlichen der drei Teilflächen (östlich der Planstraße auf der bisherigen Wegeparzelle 85, südwestlich der verbleibenden Wegeparzelle 84) 1 Baum.

Die Bäume müssen zu angrenzenden Landwirtschaftsflächen, zu einem Wirtschaftsweg sowie zu dem geplanten Rad- und Gehweg mindestens 6 m, zu angrenzenden Verkehrsbeleitgrün-Flächen mindestens 4 m und zum Fahrbahnrand der K 49 einen Abstand von mindestens 8 Metern aufweisen.

c. Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Die Pflege und Bewirtschaftung ist gemäß den oben (unter Ziffer 1.3.2, Buchstabe c.) erläuterten Vorgaben durchzuführen.

1.4 Sonstige Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.4.1 Sonstige Anpflanzungen von Bäumen

An den in der Planurkunde zeichnerisch festgesetzten Standorten im Seitenraum der geplanten Straßentrassen sind standortgerechte Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen. Es sind Arten aus der in Abschnitt V. aufgeführten Pflanzenliste oder Kulturformen dieser Arten zu verwenden. Die dort aufgeführten Vorgaben und Hinweise (Artenauswahl, Mindestqualitäten etc.) sind zu beachten

Die im Plan zeichnerisch festgelegten Baumstandorte können den Bedürfnissen der Ausführungsplanung angepasst werden, wobei aber folgendes zu beachten ist:

- es ist mit dem Stamm ein Abstand von mindestens 4,0 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten;
- die festgesetzte Anzahl der Bäume darf nicht (oder allenfalls bei unvermeidbaren technisch-funktionalen Zwängen oder Sicherheitserfordernissen) unterschritten werden;
- die Abstände der Bäume untereinander dürfen nicht signifikant von dem der zeichnerisch festgesetzten abweichen, damit der angestrebte Eindruck einer homogenen Baumreihe mit möglichst gleichmäßigen Abständen gewahrt werden kann.

Mindestqualität der Bäume:

Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm.

Für alle in Randbereichen von versiegelten Flächen zu pflanzenden Bäume sind Pflanzscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 1,50 x 2,0 m herzustellen. Die Mindestanforderungen der DIN 18916 an den Wurzelraum sind ebenso zu beachten wie die langfristige Vereinbarkeit mit den Funktionen von angrenzenden Flächen (Rad- und Fußweg, Wasserrückhalteanlagen, Straße); dazu sind erforderlichenfalls Wurzelschutzkammern o.ä. einzubauen, welche es ermöglichen, die Baumscheibe zu überbauen und den Wurzeln des Baumes dennoch mehr Raum zur Ausdehnung zur Verfügung zu stellen.

Es sind Vorrichtungen anzubringen, die das Befahren offener Baumscheiben sowie das Anfahren der Stämme durch Kraftfahrzeuge wirksam verhindern (Baumschutzgitter; hinreichend hohe Bordsteine, stabiler Zaun, Findlinge, Poller o. ä.).

1.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(siehe Plandarstellung).

Es werden von Bebauung freizuhaltende Flächen mit Angabe der Nutzung festgesetzt.

1.5.1 Freizuhaltendes Sichtfeld gemäß RAL 2012

(siehe Plandarstellung).

Die mit einer schrägen Schraffur gekennzeichneten Bereiche an den Einmündungen in die Kreisstraße 49 stellen Sichtflächen dar, die von jeglicher sichtbehindernder Nutzung über 0,80 m Höhe - gemessen jeweils von der Oberkante des Belages der angrenzenden Straße aus - freizuhalten sind.

Die betroffenen Flächen können, gemäß den Vorgaben des Trägers bzw. Eigentümers, als Grün- oder Verkehrsflächen ausgebildet werden.

III. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen / Vermerke

(§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

I. Lage in einer Wasserschutzzone

- I. Sämtliche Flächen südöstlich der Parzellen des Weges, der nun zu einer Straße ausgebaut werden soll, sowie die Flächen des Geltungsbereiches südwestlich der Kreisstraßen-Parzelle liegen in der (rechtskräftig ausgewiesenen) Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Nr. 401200087 'Strombergerstraße Bad Kreuznach'.

Die Auflagen der entsprechenden Rechtsverordnung sind zu beachten.

- II. Fast der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III B eines zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten, aber noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebietes (WSG „Bad Kreuznach, nördlich der Nahe“, EDV-Nr. 401 000 440). Die Kreisstraßen-Parzelle östlich der Einmündung des Weges Parzelle 85 sowie die nordöstlich davon in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen liegen bereits in der Wasserschutzzone III A.

Das Wasserschutzgebiet hat durch die Abgrenzung Planreife erlangt und ist somit zu beachten. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung sind den Trinkwasserschutz betreffende wasserwirtschaftliche Anforderungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Wasserbehörde – zu klären.

Grundsätzlich sind für Flächen in beiden Wasserschutzgebieten die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu beachten:

- a) Bei der Anlage der geplanten Straße im Wasserschutzgebiet sind die Bestimmungen der "Richtlinie für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) zu beachten. Zum Straßen- oder Wegebau sollen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien verwendet werden.
- b) Für die Verlegung der Abwasserleitungen müssen die Anforderungen des ATV / DVGW Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ und der DIN 1986 T 30 zu erhöhten Anforderungen an das Rohrmaterial und die Überwachung auch für Grundstücksentwässerungsanlagen eingehalten werden.
- b) Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss nach der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfolgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, außer Kleinmengen und Heizöl für den Hausgebrauch, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der hier vorliegenden Schutzzone III B voraussichtlich nicht zulässig sein wird.
- d) Es dürfen keine Erdaufschlüsse erfolgen, bei denen schützende Deckschichten dauerhaft vermindert werden oder bei denen Grundwasser freigelegt wird.
- e) Bohrungen, z. B. für Erdwärme, sind ausgeschlossen.
- g) Bei Bautätigkeiten im Schutzgebiet dürfen Geräte und Maschinen nur auf dichten Flächen unter Beachtung der nach der o. g. Bundesverordnung (AwSV) sowie der zu beachtenden technischen Regeln erforderlichen Anforderungen betankt werden. Für die Wartung, bei der wassergefährdende Flüssigkeiten anfallen, sind diese Regelwerke auch zu beachten.
- h) Stellplatz- bzw. Parkplatzflächen sind wasserundurchlässig herzustellen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickert oder in das Kanalnetz eingeleitet werden. Eine Versickerung durch gepflasterte Flächen ohne die Reinigung über eine belebte Bodenzone ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ist zudem die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Arbeitsblatt W 101) bei jeglichen Maßnahmen im Plangebiet zu beachten.

2. Landesstraßenrechtliche Vorgaben – Bauverbots- und Baubeschränkungszone zur Kreisstraße hin

Zur Kreisstraße 49 hin gilt grundsätzlich die (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) 15 m breite **Bauverbotszone** nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG).

Dieser Bereich ist von Hochbauten sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, die nicht durch die vorliegende Bebauungsplanung gesichert werden, freizuhalten.

Diese Bauverbotszone gilt gemäß § 24 LStrG ausdrücklich auch für Werbeanlagen.

Zudem gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (und somit für den im vorliegenden Geltungsbereich gegebenen Außenbereich) die **Baubeschränkungszone** gemäß § 23 Abs. 1 LStrG. Demnach bedürfen Genehmigungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis 30 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Allerdings darf diese Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde gemäß § 23 Abs. 6 LStrG „*nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist*“.

Die Kriterien der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die Pflanzmaßnahmen entlang der Kreisstraße zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abstände von Baumpflanzungen zu den Fahrbahnen, die sich nach den Vorgaben in Kap. 3.3.1.1 dieser Richtlinie richten müssen.

IV. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN (ohne Festsetzungscharakter)

1. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens der Vorfluter haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die technische Ausführung einer evtl. Versickerung über die belebte Bodenzone, die Standorteignung, auch im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet, sowie das Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren sind mit dem Träger der Abwasserbeseitigung abzustimmen.

Versickerungsanlagen stellen nach § 9 WHG Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG) durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Bei Versickerung mit mehr als 500 qm angeschlossener, abflusswirksamer Fläche oder bei Einleitung in ein Fließgewässer mit mehr als 2 ha angeschlossener, abflusswirksamer Fläche ist der Erlaubnisantrag bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz einzureichen.

Bei gezielter Versickerung ist ein Abstand von mindestens 1 Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten; dies gilt auch für Privatgrundstücke.

Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist stets so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

2. Schutz vor Starkregenereignissen

Grundsätzlich ist, gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 2 WHG, jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, eigenverantwortlich *„im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“*

Dies betrifft auch Maßnahmen vor Überflutungen aus eindringendem Außengebietswasser (nicht jedoch aus Abwasseranlagen) auf sein Grundstück im Falle von Starkregen- oder Hochwasserereignissen.

Gemäß der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz ist bei *„außergewöhnlichen“* Starkregenereignissen (Starkregen-Index SRI 7, d. h. mit einer Regenmenge von ca. 40-47 mm in einer Stunde) im Plangebiet abschnittsweise (so insbesondere im unteren Abschnitt der wasserführenden Wegetrasse des Geltungsbereiches auf Hargesheimer Gemarkung; s. o. g. Karte) mit Überflutungen von ca. 10-30 cm, abschnittsweise von 30-50 cm und punktuell bereits bis zu 100 cm Höhe, zu rechnen. Bei *„extremen“* Starkregenereignissen (SRI 10; mit einer Regenmenge von ca. 80-94 mm in 1 Stunde oder gar von ca. 124-136 mm in 4 Stunden) erhöhen sich die betroffenen Flächen sowie die Überflutungshöhen gemäß dieser Karte nochmals – so erhöht sich der Anteil der höher (also ca. 30-50 cm) überfluteten Flächen in diesen Fällen nochmals, und punktuell werden sogar Tiefen von über 100 cm prognostiziert.

[Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>].

Daher wird anliegenden (die im Geltungsbereich nicht vorhanden sind) und unterliegenden Grundstückseigentümern (auch diese bereits auf Hargesheimer Gemarkung außerhalb des Geltungsbereiches) empfohlen, zum Schutz vor einem nie ganz auszuschließenden Eindringen von Wasser aus Nachbargrundstücken im Falle von Starkregenereignissen entsprechende Vorsorgemaßnahmen (bspw. durch die Bauweise oder in Form von Verwallungen o. ä., unter Einhaltung der landesnachbarrechtlichen Bestimmungen) zu treffen, die vom Eigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.

Weitere Informationen dazu können den Arbeitshilfen und Leitfäden des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge (Mainz) [<https://ibh.rlp-umwelt.de/servlet/is/2024/>] entnommen werden, in denen verschiedene Themen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge bearbeitet wurden.

3. Schutz und Verwertung von Boden

Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 *„Verwertung von Bodenmaterial“*), der DIN 18915 (*„Vegetationsarbeiten im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“*) sowie der DIN 19639 (*„Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“*) zu beachten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Oberboden ist daher zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschleppen und zu lagern. Es sollte geprüft werden, ob Erdaushub aus anfallenden Bauarbeiten zur grünordnerischen Gestaltung (z. B. Modellierungen) verwendet werden kann oder ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Für eine ggf. angestrebte Verwertung von überschüssigen Bodenmassen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist vorab eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, in denen dann auch der landwirtschaftliche Nutzen nachgewiesen werden muss. Diese Genehmigung ist gesondert zu beantragen.

Die Vorgaben der am 1. August 2023 in Kraft getretenen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz (MantelV; mit bundeseinheitlichen Regelungen für die Entsorgungspraxis bzw. die Verwertung mineralischer Abfälle, durch welche u. a. die Vorgaben der LAGA-Mitteilungen ersetzt wurden) sind bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Infoblätter 24, 25 und 26 (abrufbar unter www.mkuem.rlp.de) hingewiesen.

4. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund im Sinne des § 16 DSchG gegen Verlust zu sichern, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und der Fund gemäß § 17 DSchG unverzüglich (direkt oder über die Denkmalschutzbehörde oder die Verbandsgemeindeverwaltung) der Denkmalfachbehörde zu melden. Das Erhaltungsgebot des § 18 DSchG ist dabei zu beachten.

Die vorstehenden Hinweise entbinden Bauverantwortliche nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie (Mainz).

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit entsprechende Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauträgers bzw. des Bauverantwortlichen finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich: So kann gemäß § 21 Abs. 3 DSchG ein Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben „als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden“.

Der Beginn der Erdarbeiten ist bei der o. g. Stelle der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen (GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de).

Es obliegt den Grundstückseigentümern bzw. der Erschließungsträgerin, eine grundsätzlich empfohlene geomagnetische Prospektion ggf. zu veranlassen, um die Gefahr eines Baustopps im Falle von Funden auszuschließen.

5. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die diesbezüglichen Empfehlungen und Vorgaben der verschiedenen Merkblätter zum Thema „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ - wie z. B. das Merkblatt GW 125 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), das Merkblatt DWA-M 162 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), oder das Merkblatt Nr. 939 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) - sind zu beachten.

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

6. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) mitzuteilen.

7. Baugrunduntersuchungen und zu beachtende Vorschriften zum Baugrund etc.

Für die geplanten Vorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Falls die Baumaßnahme dies erfordert, sind Untersuchungen zur Erkundung von Schicht- und Grundwasserverhältnissen durchzuführen.

Grundsätzlich sollten die Anforderungen an den Baugrund der DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau), der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bau-

technische Zwecke) und der DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) sowie die Vorgaben zur Geotechnik der DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) beachtet werden.

8. **Beachtung von Grenzabständen bei Einfriedungen und Pflanzungen**

Bei Einfriedungen und Pflanzungen sind die erforderlichen Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz zu beachten. So müssen bspw. gemäß § 42 dieses Gesetzes Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückbleiben.

9. **Kampfmittel**

Derzeit sind keine Anhaltspunkte bekannt, die das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vermuten lassen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Kampfmittel-Sondierung des Geländes hat bislang nicht stattgefunden. Diese ist ggf. in Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer / der Bauverantwortlichen zu veranlassen. Jedwede Erdarbeiten sind in entsprechender Achtsamkeit durchzuführen.

Sollte ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestehen, so sind aus Sicherheits-erwägungen weitere Erdarbeiten sofort zu unterlassen. Zunächst muss dann eine Freimessung des Geländes erfolgen. Ist diese unter vertretbarem Aufwand nicht möglich, so muss bei allen bodeneingreifenden Maßnahmen eine baubegleitende Aushubüberwachung / Kampfmittelsondierung durchgeführt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu benachrichtigen.

10. **Artenschutzrechtlich begründete Erfordernisse / CEF-Maßnahmen**

Da für einige Arten von artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen eine Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Sicherung durch entsprechende textliche Festsetzungen in einer Satzung fehlt, sind zu deren Sicherung u. a. vertragliche Regelungen im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB vorzunehmen.

Dies betrifft die folgenden Maßnahmen, die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die gemarkungsübergreifende Gesamtplanung [WILHELMI, DR. FRIEDRICH K. (2024): *VG Rüdelsheim, OG Hargesheim: Fachbeitrag Artenschutz. zum Vorhaben Anbindung der Alfred-Delp-Schule an die K 49*. Stand: 26.08.2024. Mutterstadt; ist Anlage zur Begründung] als Konfliktvermeidungsmaßnahmen hergeleitet oder zumindest als Empfehlung aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgeführt werden:

a) **Einhaltung von Fristen für Eingriffe zur Sicherung artenschutzrechtlicher Erfordernisse**

- Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist, "*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen*"; zulässig sind allenfalls "*schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*".

Daher ist, zur Sicherung der Einhaltung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und / oder des Beschädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28. / 29.02. des Folgejahres zulässig.

- Auch die sonstigen Arbeiten zur Räumung / Freistellung des Baufeldes auf den bisher unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. für das Herstellen eines Planums, für Aushub zur Errichtung von Entwässerungsmulden o. ä.) sind, zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung von Bodenbrütern, nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28. / 29.02. des Folgejahres zulässig.

Von der Einhaltung dieses Zeitfensters kann abgesehen werden, sofern auf den unversiegelten Flächen ab Anfang März bzw. ab unmittelbar nach der Ernte regelmäßig, in maximal vierwöchigem Turnus die dortige Vegetation durch Mähen, Mulchen, Grubbern oder Eggen beseitigt wird, um das Anlegen von Nestern durch bodenbrütende Vogelarten zu verhindern.

[Weitere Maßnahmen aus dem Fachbeitrag gelten nicht für die Gemarkung der vorliegenden Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Guldental].

11. Anteilige Inanspruchnahme von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch eine Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Hargesheim

Da zur Kompensation für den vorliegenden Bebauungsplan der Ortsgemeinde Guldental nicht die gesamte Kompensationsfläche gemäß Ziffer 1.3.2 der obigen Textfestsetzungen in Anspruch genommen werden muss, verbleibt – nach aktuellem Planungsstand – ein Flächen-Anteil, durch den die Ortsgemeinde Hargesheim den Eingriff kompensieren kann, der durch den (gleichnamigen) Bebauungsplan 'Anbindung der Ortslage Hargesheim an die Kreisstraße 49' der Ortsgemeinde Hargesheim ermöglicht wird.

In der Umweltprüfung zum gleichnamigen Bebauungsplan „Anbindung der Ortslage Hargesheim an die K 49“ der Ortsgemeinde Hargesheim wurde ein Kompensations-Defizit von 1.554 m² ermittelt, das auf den festgesetzten Kompensationsflächen des vorliegenden Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Guldental gedeckt werden soll.

Die entsprechende Aufteilung der Fläche sowie sämtliche Modalitäten (einschließlich der Kostentragung) der Neuanlage und Pflege etc. werden im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 3 und 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über vertragliche Regelungen zwischen der Ortsgemeinde Hargesheim, der Ortsgemeinde Guldental und der Kreisverwaltung (als Untere Naturschutzbehörde) gesichert. Diese sind vor Satzungsbeschluss abzuschließen.

Es verbleibt dann immer noch ein Überschuss von 13.564 m², die im Sinne eines Ökokontos für andere Eingriffe herangezogen werden können.

12. DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg (Fachbereich 3 – Bauen, Verwaltungsstelle Stromberg: Warmstrother Grund 2, 55442 Stromberg) eingesehen werden.

Ein Bezug der DIN-Vorschriften ist über die Beuth Verlag GmbH (unter der Adresse Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bzw. <http://www.beuth.de>) möglich.

V. PFLANZENLISTE FÜR PFLANZFESTSETZUNGEN

Die im Plangebiet zu pflanzenden Arten sind jeweils auszuwählen in Abhängigkeit vom konkreten Standort (einige Arten gedeihen bspw. nur auf feuchten Standorten).

Die im Folgenden aufgeführten Pflanzenarten sind eine **Auswahl der wichtigsten Arten**.

Die Liste ist nicht abschließend.

Wichtig für eine ökologisch wertvolle Pflanzenauswahl ist die weitest mögliche Verwendung von heimischen Gehölzen. Es können aber auch Arten verwendet werden, die dieses Kriterium nicht im strengen Sinne erfüllen. In jedem Fall sollte aber darauf geachtet werden, dass möglichst robuste Arten und Sorten gepflanzt werden, die vor allem durch ihre Blüte und ihre Früchte und / oder sonstige Eigenschaften (z. B. Dornen oder Stachel als Hilfe zum Nestbau; Belaubung o.ä.) einen Teil- Lebensraum (als temporäres Jagd-(Flug- / Brut- / Nist-)Habitat für unsere heimische Fauna (v. a. für Vögel und Insekten) bieten.

Gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen (d. h. deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt) seit dem 01.03.2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet

haben. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten der EU nicht auszuschließen ist. Durch diese Regelung sollen einer weiteren Florenverfälschung effektiv entgegengewirkt sowie Produktion und Ver

a) **Bäume**

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Aesculus hippocastanum - Rosskastanie
Fagus sylvatica - Rotbuche
*Fraxinus excelsior – Esche (aktuell aber wg. des
Eschentriebsterbens auf Pflanzung verzichten)*
Juglans regia - Walnuss
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silber-Weide
Salix fragilis - Bruch-Weide
Salix x rubens - Fahl-Weide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Ulmus carpinifolia - Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Carpinus betulus - Hainbuche
Cydonia oblonga - Quitte
Malus sylvestris - Wildapfel
Mespilus germanica - Mispel
Morus nigra – Schwarzer Maulbeerbaum
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus pyraster - Wildbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus torminalis - Elsbeere

b) **Landschaftssträucher**

Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Waldhasel
Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriff. Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Rainweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus mahaleb – Weichselkirsche
Prunus spinosa - Schlehe

Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Salix cinerea - Grau-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Wasserschneeball

Darüber hinaus können auch Obstbäume (möglichst robuste, pflegeextensive Sorten, vorzugsweise alte Regionalsorten) gepflanzt werden.

Ergänzend bzw. alternativ können für Pflanzungen - insbesondere im Straßenrandbereich und im Randbereich von befestigten Stellplätzen, Wegen oder anderen befestigten Flächen - auch andere stadtklimatolerante Laubbaum-Arten verwendet werden, wie sie insbesondere in der GALK-Straßenbaumliste¹ zur Verwendung in Siedlungsräumen, insbesondere im Randbereich von versiegelten bzw. von Verkehrsflächen als 'geeignet' oder 'gut geeignet' für die jeweiligen Standorte empfohlen werden.

Mindest-Pflanzqualitäten (**falls nicht anders angegeben**):

- Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Bäume II. Ordnung in flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm hoch
- Obstbäume: Hochstamm auf Sämlingsunterlage, 3 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm
- Landschaftssträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch.

Alle im Plangebiet zu pflanzenden hochstämmigen Bäume sind fachgerecht (möglichst mit Dreibock) anzupfählen. In den Randbereichen ist ein Fege- bzw. Verbissschutz (Fegeschutz-Spiralen, Wuchshüllen o.ä.) anzubringen.

¹ DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK) E.V. (2012): GALK-Straßenbaumliste in der aktuellen Fassung; s. www.galk.de.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung, bestehend aus dem vorliegenden Satzungstext, der Planzeichnung (u. a. mit den Verfahrensvermerken), der Begründung und dem Umweltbericht sowie Anlagen, stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Guldental überein.

Das für das Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Guldental, den 25.01.2026.



(Peter Schermuly, Ortsbürgermeister)



Dienstsiegel